

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend den freihändigen Rückkauf des Anteils der Gemeinde Bremgarten an der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten.

(Vom 25. März 1902.)

Tit.

Gemäß Art. 2, Ziffer 4, des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. Oktober 1897 haben wir der Gemeinde Bremgarten rechtzeitig den Rückkauf ihres Anteils an der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten auf den 1. Mai 1903 angekündigt. Die Eisenbahngesellschaft Wohlen-Bremgarten bestand nämlich aus der schweizerischen Centralbahngesellschaft, der schweizerischen Nordostbahngesellschaft und der Einwohnergemeinde Bremgarten (vgl. Konzession vom 16. Juni 1874, E. A. S. n. F. II, 147). Die Anteile der beiden Bahngesellschaften sind zufolge der Verträge über den freihändigen Rückkauf derselben schon im Jahr 1901 an den Bund übergegangen. Der Gemeinderat von Bremgarten stellte daher mittelst Eingabe vom 21. Dezember 1901 das Gesuch, es möchte die Frage geprüft werden, ob es nicht im beidseitigen Interesse läge, wenn auf den 1. Januar 1902, mit welchem Tage die Linien der ehemaligen Centralbahn und Nordostbahn vom Bund in Selbstbetrieb übernommen würden, auch der Anteil der Gemeinde Bremgarten an der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten an den Bund überginge.

Die Generaldirektion der Bundesbahnen, welcher das Gesuch zur Vernehmlassung unterbreitet wurde, erklärte unterm 24. Januar abhin, daß ihr die Annahme des Vorschlages des Gemeinderates von Bremgarten grundsätzlich nur angenehm sein könne, da sonst für die kleine Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten noch bis zum 1. Mai 1903 eine besondere Verwaltung und Rechnung geführt werden müßte. Auch seien die Verhältnisse der Bahnunternehmung derart einfach, daß der Rückkaufspreis ohne Bedenken zum voraus festgesetzt werden könne.

Wir ermächtigten hierauf das Eisenbahndepartement, mit dem Gemeinderat von Bremgarten in Unterhandlungen einzutreten, welche am 4. März zur Unterzeichnung des nachstehenden Vertrages führten. Dieser hat am 16. März, also innerhalb der im Art. 4 angesetzten Frist, die Genehmigung der Einwohnergemeinde Bremgarten erhalten und sollte, nachdem ihm heute auch wir unsere Genehmigung erteilt haben, bis Ende April von der Bundesversammlung ratifiziert werden, ansonst er dahinfallen würde.

Über die Grundlagen des Vertrages und über die Berechnung des im Art. 2 erwähnten Kaufpreises beehren wir uns, Ihnen folgende Mitteilungen zu machen:

Da der Betrieb der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten seit der Eröffnung im Jahre 1876 stets ein Deficit ergeben hat, so muß der Rückkauf gemäß Art. 27 der Konzession vom 16. Juni 1874 auf Grund des Anlagekapitals stattfinden. Dieses beträgt laut Bilanz auf Ende 1900:

a. Bahnanlage und feste Einrichtungen	Fr. 1,055,378. 12
b. Rollmaterial	„ 166,790. —
c. Mobilien und Gerätschaften	„ 8,398. 92
	<hr/>
	Fr. 1,230,567. 04

Dazu kommen an weiteren Aktiven:

d. Verfügbare Liegenschaften	„ 1,145. —
e. Kontokorrentguthaben bei der Centralbahn	„ 1,810. 20

Total	<hr/>	Fr. 1,233,522. 24
-------	-------	-------------------

Passiven sind keine vorhanden.

Da im Laufe des Jahres 1901 keine Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter stattgefunden haben, und das Deficit jeweilen bar gedeckt wird, bleibt der Vermögensbestand auf Ende 1901 im Gesamtergebnis unverändert.

Die Centralbahn und die Nordostbahn waren am Gesellschaftskapital mit je Fr. 500,000 beteiligt. Somit beträgt die Beteiligung der Einwohnergemeinde Bremgarten Fr. 233,522. 24.

Von diesem Betrage müssen die Minderwerte der vorhandenen Anlagen abgezogen werden. Dieselben sind in der Rückkaufsbotschaft für den Anteil der Gemeinde Bremgarten gewertet zu Fr. 23,911. Von den Anteilen der Centralbahn und der Nordostbahn ist je $\frac{1}{4}$ in Abzug gebracht worden. Die Billigkeit verlangt, daß die kleine Unternehmung nicht ungünstiger behandelt werde. Jedenfalls geht es nicht an, hier noch Abzüge für die im Erneuerungsfonds nicht inbegriffenen Objekte zu berechnen, was bei den Hauptbahnen auch nicht geschehen ist.

Die Berechnung der Abzüge für Minderwert hatte bei Aufstellung der Angaben für die Rückkaufsbotschaft folgende Posten ergeben:

Oberbau	Fr. 17,637
Rollmaterial	„ 11,500
Mobilier und Gerätschaften	„ 752
	<hr/>
	Fr. 29,889

Diese Summe war, wie bei den andern Unternehmungen, infolge der Annahme einer längeren Gebrauchsdauer oder ermäßigter Preise, gekürzt worden um „ 5,978

so daß verbleiben, wie oben Fr. 23,911

Diese Schätzungen sind jedenfalls nicht zu niedrig, was aus folgendem ersichtlich sein dürfte:

a. Laut der Zusammenstellung der Kosten für die Erneuerung des Oberbaues, welche sich bei den Akten befindet, wurden im Durchschnitt der Jahre 1888/1900 Fr. 68,124 oder per Jahr Fr. 5240 aufgewendet. Hiervon entfallen auf die Jahre 1896, 1897 und 1898 die ausnahmsweise großen Summen von zusammen Fr. 37,441, woraus hervorgeht, daß die Erneuerung in der letzten Zeit so vorgenommen wurde, daß der Zustand des Oberbaues als befriedigend bezeichnet werden darf.

b. Der Ansatz für Rollmaterial beträgt Fr. 11,500. Das Rollmaterial ist aber seit dem Jahre 1882 an die Centralbahn vermietet gegen einen Mietzins von Fr. 6000. Dabei hat sich die Centralbahn verpflichtet, beim Aufhören der Miete das Roll-

material in gleichem Zustand zurückzugeben, wie es bei der Übernahme (nach einer Betriebszeit von nur sechs Jahren) war, beziehungsweise den Minderwert der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten zu vergüten. In diese Verpflichtung tritt der Bund als Rechtsnachfolger der Centralbahn ein. Der Hauptanteil des Minderwertes auf diesem Posten geht somit zu Lasten des Bundes, und es wird dieses Verhältnis am einfachsten durch angemessene Reduktion des Minderwertabzuges ausgeglichen.

Eine Abschrift des Betriebsvertrages vom 24. April 1882, welcher im Art. 3 das Mietverhältnis ordnet, liegt bei den Akten. Das am 6. Juli 1882 aufgenommene Abschätzungsprotokoll zeigt einen damaligen Minderwert des Rollmaterials von Fr. 29,996, so daß der auf die Gemeinde Bremgarten entfallende Fünftel Fr. 6000 ausmacht.

In Würdigung aller dieser Momente erachten wir mit der Generaldirektion der Bundesbahnen, deren Ausführungen wir im vorstehenden gefolgt sind, einen Abzug für Minderwert der vorhandenen Objekte im Betrage von Fr. $\frac{23,911 \times 3}{4} = \text{Fr. } 17,934$ als der Sachlage entsprechend. Der Kaufpreis von Fr. 233,522 24 Rp. würde sich demnach reduzieren auf Fr. 215,588.

Nun sind aber mit der Einwohnergemeinde Bremgarten für den Fall, daß ihr Anteil an der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten schon mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an vom Bunde übernommen werde, zu verrechnen:

1. Der Anteil der Gemeinde am Betriebsdeficit des Jahres 1901, welcher laut der approximativen Rechnungsstellung der Kreisdirektion II vom 11. Januar 1902 Fr. 5280 beträgt.

2. Der Anteil der Gemeinde am voraussichtlichen Betriebsdeficit des Jahres 1902 und der ersten vier Monate des Jahres 1903. Bei Schätzung dieses Deficits darf nicht etwa auf den Durchschnitt der Deficite der Jahre 1888/1900 abgestellt werden, der nur Fr. 17,267 ausmachen würde. Es ist vielmehr zu beachten, daß wegen vermehrter Zugsleistungen trotz höheren Betriebseinnahmen der Ausfall in den Jahren 1896/1900 die höchsten Ziffern erreicht hat. Dabei spielen allerdings die oben erwähnten ausnahmsweisen Erneuerungskosten eine wesentliche Rolle bei der Vermehrung der Betriebsausgaben. Neben 1899 mit Fr. 26,308 und 1900 mit Fr. 23,867 ist somit maßgebend 1901 mit Fr. 26,400. Wird zu diesen Ansätzen ein Nettozuschlag für Einlage in den Erneuerungsfonds beigelegt,

welcher nach Schätzung des Inspektorates für Rechnungswesen und Statistik Fr. 3000 (5×600) beträgt, so ergibt sich ein voraussichtliches Deficit von rund Fr. 30,000. Demnach würde sich der Anteil der Gemeinde Bremgarten für das Jahr 1902 auf Fr. 6000 und für die Monate Januar bis April des Jahres 1903 auf Fr. 2000 belaufen.

Dieser Berechnung gegenüber machte die Delegation des Gemeinderates geltend, daß infolge der Eröffnung des Betriebes der elektrischen Straßenbahn Bremgarten-Dietikon eine vermehrte Frequenz für die Linie Wohlen-Bremgarten zu erwarten sei, da namentlich der Personenverkehr zwischen dem Bünzthal und Zürich inskünftig die Route Wohlen-Bremgarten-Dietikon einschlagen werde. Es sei daher mit Sicherheit anzunehmen, daß das Deficit der Linie Wohlen-Bremgarten für die Jahre 1902 und 1903 sich vermindern werde.

Diesem Einwand konnte eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, weshalb sich das Eisenbahndepartement mit einer Reduktion der Ansätze von Fr. 6000 pro 1902 auf Fr. 5400 und von Fr. 2000 pro $\frac{1}{3}$ 1903 auf Fr. 1800 einverstanden erklärte. Der Gesamtabzug für Betriebsausfälle 1901, 1902 und $\frac{1}{3}$ 1903 beträgt demnach Fr. 12,480, vorbehaltlich der Richtigstellung pro 1901 nach definitiver Rechnungsablage.

3. Es muß aber von der Rückkaufsentschädigung ferner noch der Zins von der Summe von Fr. 180,000, welche das eidgenössische Finanzdepartement der Gemeinde Bremgarten unterm 13. Juni 1901 auf Rechnung der Rückkaufsentschädigung vorgeschossen hat, bis zum 1. Mai 1903 abgezogen werden. Geschähe dies nicht, so würde die Gemeinde Bremgarten aus dem vorzeitigen Rückkauf einen Gewinn machen, welcher ihr von Rechts wegen nicht zukäme. Immerhin erklärte sich das Eisenbahndepartement damit einverstanden, für die Zeit vom 1. Mai 1902 bis 30. April 1903 einen niedrigeren Zinsfuß, nämlich $3\frac{1}{2}\%$, zur Anwendung zu bringen. Der hieraus sich ergebende Abzug beträgt somit Fr. 6300.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen sub 1, 2 und 3 hiervor reduziert sich die auf 1. Mai 1902 zu bezahlende Rückkaufsentschädigung von Fr. 215,588 um total Fr. 18,780 auf Fr. 196,808.

Wie bereits bemerkt, hat die Gemeinde Bremgarten schon am 13. Juni vorigen Jahres eine à conto-Zahlung im Betrag von Fr. 180,000 erhalten, welche samt 4% von jenem Tage bis zum 1. Mai 1902 mit der Rückkaufssumme zu verrechnen ist.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages geben uns keinen Anlaß zu Bemerkungen, da sie sich zum Teil von selbst verstehen, zum Teil den analogen Bestimmungen der Verträge über den Ankauf der Centralbahn, der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen entsprechen.

Indem wir Sie ersuchen, dem Vertrage durch Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfes die Genehmigung innerhalb der im Art. 4 angesetzten Frist zu erteilen, benützen wir auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. März 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Beilagen :

1. Beschlußentwurf.
 2. Vertrag vom 4. März 1902.
-

Bundesbeschuß

betreffend

den freihändigen Rückkauf des Anteils der Gemeinde Bremgarten an der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. des am 4. März 1902 zwischen Herrn Bundesrat Comtesse und dem Gemeinderat Bremgarten abgeschlossenen Vertrages;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 25. März 1902;
in Anwendung des Art. 2, Absatz 4, des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. Oktober 1897,

beschließt:

1. Dem am 4. März 1902 zwischen Herrn Bundesrat Comtesse Vorsteher des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements, als Vertreter des schweizerischen Bundesrates in Bern, einerseits, und dem Gemeinderat Bremgarten, namens der Einwohnergemeinde Bremgarten, anderseits, abgeschlossenen Vertrage über den freihändigen Rückkauf des Anteils der Gemeinde Bremgarten an der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten wird die Genehmigung erteilt.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Vertrag

zwischen

Herrn Bundesrat Comtesse, Vorsteher des eidg. Post-
und Eisenbahndepartements, als Vertreter des
Schweizerischen Bundesrates in Bern, einerseits,

und

dem Gemeinderat Bremgarten, namens der Einwohner-
gemeinde Bremgarten, anderseits.

(Vom 4. März 1902.)

Art. 1. Die Einwohnergemeinde Bremgarten tritt ihren Anteil am gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten in dem auf den Zeitpunkt der Übergabe (Art. 3) sich ergebenden Bestande mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1902 der schweizerischen Eidgenossenschaft (dem Bunde) zu Eigentum ab. Vorbehalten bleibt nur der in Art. 2, Abs. 2, hiernach genannte Anspruch.

Der Bund übernimmt dieses Vermögen mit allen Rechten und Lasten und mit der Verpflichtung, sämtliche mit demselben verbundenen Verbindlichkeiten der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten zu erfüllen. Dabei hat es die Meinung, daß die Gläubiger der Bahnunternehmung

berechtigt sein sollen, ihre Ansprüche selbständig und direkt gegenüber dem Bund zu verfolgen (Art. 128 O.-R.), und daß der Bund, falls die Bahnunternehmung belangt wird, auch die Vertretung der letztern auf seine Kosten übernimmt.

Art. 2. Der Bund bezahlt der Einwohnergemeinde Bremgarten für die Abtretung des in Art. 1 genannten Vermögens auf den 1. Mai 1902 Fr. 196,808 (einhundertsechsendneunzigtausendachthundertundacht Franken), in der Meinung, daß mit dieser Summe verrechnet wird der vom eidg. Finanzdepartement der Einwohnergemeinde Bremgarten am 13. Juni 1901 gemachte Vorschuß von Fr. 180,000 (einhundertachtzigtausend Franken) samt Zins zu 4 % vom 13. Juni 1901 bis zum 1. Mai 1902.

Sollte sich bei der definitiven Rechnungsstellung ergeben, daß der Anteil der Einwohnergemeinde Bremgarten am Betriebsdeficit der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten für das Jahr 1901 größer ist als Fr. 5280, so hat die Einwohnergemeinde Bremgarten dem Bund den Mehrbetrag zu vergüten, und falls derselbe kleiner sein sollte, die Rückerstattung der Differenz zu beanspruchen.

Art. 3. Nach allseitig erfolgter Ratifikation dieses Vertrages und nach Erfüllung der in Art. 2 hiervoor bedingenen Leistungen findet der Übergang des Anteiles der Einwohnergemeinde Bremgarten an der Bahnunternehmung an den Bund ohne weiteres statt.

Art. 4. Dieser Vertrag fällt dahin, wenn er nicht bis 17. März 1902 endgültig die Genehmigung der Einwohnergemeinde Bremgarten und bis Ende April 1902 diejenige des Bundesrates und der Bundesversammlung erhalten haben wird.

Art. 5. Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung oder die Vollziehung dieses Vertrages entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz.

Bern und Bremgarten, den 4. März 1902.

Post- und Eisenbahndepartement:

Comtesse.

Namens des Gemeinderates Bremgarten,

Der Gemeindeammann:

Heinrich Honegger.

Der Gemeindeschreiber:

F. Honegger.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend den freihändigen Rückkauf des Anteils der Gemeinde Bremgarten an der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten. (Vom 25. März 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1902
Date	
Data	
Seite	400-409
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 998

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.